

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des deutschen Gesundheitswesens

Vom Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur bis zum Preussischen Medizinaledikt (die ersten 17 Jahrhunderte unserer Zeitrechnung)

Fischer, Alfons

Berlin, 1933

1. Hygienische Vorschriften in den Reichsabschieden

[urn:nbn:de:bsz:31-341987](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341987)

ABSCHNITT II

Einzelgebiete des Gesundheitswesens

Bei unseren bisherigen Darlegungen, die sich mit umfassenden Gebieten des Gesundheitswesens beschäftigten, kamen wir naturgemäß zugleich schon auf die vielfach miteinander zusammenhängenden Einzelgebiete und Einzelfragen zu sprechen. Manche dieser Einzelgebiete sind jedoch so bedeutungsvoll, daß sie hier besonders erörtert werden müssen. Mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum können die folgenden Schilderungen nur kurz gestaltet sein; sie sollen lediglich als ein Anhang den vorangegangenen allgemeinen Teil nach Möglichkeit ergänzen.

1. Hygienische Vorschriften in den Reichsabschieden

In dem Kapitel »Medizinalordnungen« wurde (auf S. 173) betont, daß die seitens des Deutschen Reiches getroffenen allgemeinen Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitswesens sich während der von uns hier betrachteten ersten 16 Jahrhunderte unzureichend entwickelt haben; dies gilt besonders im Vergleich mit den Ordnungen, welche manche Städte und Staaten während der genannten Zeit geschaffen haben. Es ist jedoch hier hinzuzufügen, daß viele Einzelgebiete des Gesundheitswesens jeweils durch Vorschriften, die auf Reichstagen¹⁾ verabschiedet worden sind, geregelt wurden.

Soweit feststellbar ist, findet man erstmals im Reichsabschied zu Frankfurt a. M. vom Jahre 1442 eine hygienisch wirkende Verordnung; es heißt dort im § 7, daß Geistliche, Kindbetterinnen, Schwerkranke, Pilger, Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe sicher sein und nicht beschädigt werden sollen. Wenn hier unter den zu schützenden Personen an bevorzugter Stelle die Wöchnerinnen hervorgehoben werden, so lag die Absicht vor, den Nachwuchs vor gesundheitlichen Gefahren zu behüten.

Der Sorge für die Reinheit der Ehe, für die Fortpflanzung und die Erhaltung der Volkskraft dienten dann viele Vorschriften in der »Ordnung des peinlichen Halb-Gerichts« vom Jahre 1532. Der Artikel 120 bestimmt die Strafen bei Ehebruch. Die Doppelehe (Bigamie) verbietet der Artikel 121. Gegen die Kuppelei richtet sich der Artikel 123. Der Artikel 133 befaßt sich mit der Abtreibung und Unfruchtbarmachung. Die Strafen bei Kinderaussetzung enthält Artikel 132. Die Artikel 35 und 36 beschäftigen sich mit der Kindstötung durch die eigene Mutter. Der »Straf der Unkeuschheit, so wider die Natur beschicht« überschriebene Artikel 116 richtet sich gegen die verschiedenartigen Formen der Perversität.

¹⁾ Siehe »Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede usw.«, 4 Teile, Frankfurt a. M. 1747. — Die erste Erörterung der hygienischen Vorschriften, die in den Reichsabschieden enthalten sind, findet man bei H. F. Delius (Schr.-V., Nr. 32).

Gesundheitsschädigungen durch Nahrungs- bzw. Genußmittel¹⁾ suchte bereits der Reichsabschied zu Lindau vom Jahre 1497 zu verhüten; hierbei handelte es sich zunächst um die Weinschwefelung. Der § 27 bestimmt hierüber, daß die Schwefelung, die nach Ansicht der medizinischen Gelehrten bei den Menschen zu mancherlei Krankheiten und Beschwerden führe, nur in einem bescheidenen Maß erfolgen soll und daß die jeweilige Obrigkeit die entsprechenden Maßnahmen zu treffen hat.

Der Verkauf von Giften wird im Artikel 37 der Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532 folgendermaßen geregelt: Die Apotheker und alle anderen, die Gift verkaufen, sollen schwören, niemand ohne Anzeige und Genehmigung der Obrigkeit Gift zu verabfolgen.

Eine ganze Anzahl von Reichsabschieden befaßt sich mit dem übertriebenen Aufwand bei der Kleidung, mit dem Alkoholmißbrauch und der Völlerei bei Festlichkeiten.

Bereits auf dem Reichstag zu Lindau vom Jahre 1497 wurde bestimmt, daß Bauern und arbeitende Leute in Städten und auf dem Lande kein Tuch, von dem die Elle mehr als einen halben Gulden kostet, tragen dürfen, ebensowenig Gold, Perlen oder samtene oder seidene Kleider. Wie sich Handwerker und ihre Knechte bescheiden tragen sollen, hatte jede Obrigkeit anzuordnen. Auch die Tracht der Bürger und des Adels, soweit es sich nicht um Ritter handelte, war vorgeschrieben. Trotz dieser und späterer Verordnungen wurde der übermäßige Kleideraufwand nicht beseitigt. Daher erfolgte auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1500 eine erneute Mahnung, die mit einer entsprechenden Strafandrohung verbunden war. Man erzielte jedoch hiermit sowenig einen Erfolg wie mit den fast gleichen Vorschriften, die in der »Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1530, aufgericht«, geschaffen wurden; denn der Titel 9 der »Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577, gebessert«, welcher aufs neue die Kleidung zu regeln suchte, beginnt mit dem Hinweis auf den in allen Ständen vorhandenen Kleiderluxus; gegen diesen Unfug wurden nochmals Strafen angedroht.

Auch gegen den Alkoholmißbrauch mußten sich die Reichsabschiede immer wieder wenden. Schon 1497 wurde zu Lindau angeordnet, daß das von alters her gewohnte »Zutrinken« nicht mehr gestattet werden soll. Auch der »Reichsabschied zu Freyburg von dem Jahre 1498« beschäftigt sich im § 47 mit dem Zutrinken. Dem § 5 im »Abschied des Reichs-Tags zu Trier und Cölln Anno 1512, aufgericht«, entnimmt man jedoch, daß die genannten Vorschriften wenig genützt haben und daher unter Androhung schwerer Strafen erneut wurden. Trinker sollten von allen Obrigkeiten aus dem Dienst entlassen werden, und diese Entlassenen durften kein Fürst und keine Behörde in Dienst nehmen. In ganz gleicher Weise sind die »Vom Zutrincken« überschriebenen Verbote, die man in der »Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1530, aufgericht«, sowie in der »Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577, gebessert«, findet, gestaltet.

¹⁾ Über Nahrungs- und Genußmittelfälschungen im Mittelalter siehe L. Wassermann »Der Kampf gegen die Lebensmittelfälschungen vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende des 18. Jahrhunderts«, Mainz 1879.

Gegen die Verschwendung und Völlerei bei Festlichkeiten richtete sich zunächst eine Vorschrift in der »Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1530, aufgericht«. Aber der Erfolg dieser Verordnung ließ offenbar viel zu wünschen übrig; denn die »Reformation guter Policey zu Augspurg Anno 1548, aufgericht«, beschäftigt sich aufs neue mit dem maßlosen Aufwande bei Hochzeiten, Kindstauen, Begräbnissen u. dgl. Veranstaltungen.

Die Blattern (Syphilis) suchte die »Königliche Satzung von den Gotteslästerern, zu Worms Anno 1495, aufgericht«, das sogenannte Gotteslästereredikt, das bereits oben (S. 28) erwähnt wurde, zu bekämpfen. Der Erlaß geht von der Ansicht aus, daß Gott mit Hunger, Erdbeben, Pestilenz und anderen Plagen die Menschen wegen ihrer Sünden bestraft. Da trotz aller Ermahnungen die Gebote Gottes oft übertreten werden, so seien jetzt die zuvor unbekanntenen »bösen Blasen«¹⁾ aufgetreten. Bemerket sei hier noch, daß man ähnliche Gedanken wie in diesem Edikt in der »Kaysersl. Erklärung wegen der Religion, zu Augspurg Anno 1548, aufgericht«, findet, wengleich hierbei die »bösen Blasen« nicht genannt werden. Den Hinweis darauf, daß die Seuchen als Gottesstrafen für die Sünden der Menschen anzusehen sind, enthalten noch aus den Jahren 1576 und 1714 stammende kaiserliche Erlasse²⁾.

Daß die 1577 auf dem Reichstag zu Frankfurt a. M. geschaffene Polizeiordnung auch das Armenwesen zu regeln suchte, wurde bereits auf S. 160 dargelegt.

Schließlich ist noch anzuführen, daß sich die Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532 an mehreren Stellen mit dem Zauberwesen beschäftigt; nach Artikel 109 soll derjenige, der anderen durch Zauberei Schaden zufügt, mit dem Tode bestraft werden.

2. Arbeitsverhältnisse und hygienische Arbeiterfürsorge

Auch im Mittelalter war die Arbeitsteilung schon weit vorgeschritten, so daß es zahlreiche Berufsgruppen und -arten gab. Es ist jedoch unmöglich, die Arbeitsverhältnisse von allen diesen Berufszweigen hier zu schildern. Wir greifen daher die beiden Gruppen, die auch heute noch, teils wegen der Größe der Personenziffern, teils wegen des Umfanges der Fürsorgebedürftigkeit, für die Betrachtung des Gesundheitswesens besonders wichtig sind, heraus: die Bauern und die Handwerker. Aber auch die Arbeitsverhältnisse dieser beiden Volksschichten können keineswegs ausführlich dargelegt werden; wir können vielmehr hier nur einige bemerkenswerte Angaben bieten.

Die Blüte des deutschen Bauernstandes hat, wie übereinstimmend angegeben wird, mindestens bis zum 14. Jahrhundert gedauert. Über die Verhältnisse im 15. und 16. Jahrhundert liegen mannigfaltige und doch lückenhafte Zeug-

¹⁾ In dem Kölner Originaldruck des Ediktes (siehe Anmerkung 1f auf S. 247) heißt es: »die pösen plattern« und in der von einem Unbekannten (offenbar 1495) ausgeführten Übersetzung ins Lateinische: »Malum Francicum« (siehe Melchior Goldast »Collectio constitutionum imperialium ... recessus, ordinationes ...«, Bd. 2, S. 110 und 111 bzw. 399, Frankfurt a. M. 1713).

²⁾ Siehe A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40a).